jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/10/12 LVwG 41.11-963/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.10.2021

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

12.10.2021

Index

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal
E3L E05100000
E3L E06100000 E3L
E06205000

Norm

ÄrzteG 1998 §40 Abs2
ÄrzteG 1998 §40 Abs7
ÄrzteG 1998 §40 Abs8

Rechtssatz

Aus der Zusammenschau von § 40 Abs 7 und § 40 Abs 2 ÄrzteG 1998 ergibt sich, dass sich der Inhalt einer Fortbildungsveranstaltung an den Inhalten der notärztlichen Grundausbildung gemäß § 40 Abs 2 ÄrzteG 1998 zu orientieren und diese Fachgebiete zu beinhalten hat.

Schlagworte

Inhalt der notärztlichen Fortbildungsveranstaltung, notärztliche Grundausbildung, Notarzt/Notärztin, Wiederholungspflicht, Abschlussprüfung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.41.11.963.2021

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at